

Allgemeine Ausleihbedingungen

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Zulassung zur Benutzung des Spieleverleihs erfolgt durch Annahme der Anmeldung.
- (2) Es werden lediglich Personen zur Nutzung des Spieleverleihs zugelassen, die die Volljährigkeit erreicht haben. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebestätigung.
- (3) Juristische Personen können sich durch von Ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen anmelden.
- (4) Das durch die Annahme der Anmeldung begründete Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich und entgeltlich. Es bestimmt sich nach den Regelungen dieser Bestimmungen, die dem Benutzer bei der Anmeldung durch ausdrücklichen Hinweis auf dem Anmeldeformular und Aushang sowie Auslage im Spieleverleih zur Kenntnis gegeben werden und als Allgemeine Ausleihbedingungen Bestandteil des einzelnen Benutzungsverhältnisses werden.
- (5) Ausnahme: Wurde die schriftliche Anmeldung versäumt, so erklärt sich der Benutzer durch seine Unterschrift bei der Ausleihe mit den bestehenden Ausleihbedingungen einverstanden.

§ 2 Allgemeine organisatorische Regelungen

- (1) Die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten des Benutzers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer) werden im Rahmen des Benutzungsverhältnisses aus organisatorisch erforderlichen Gründen mittels EDV verarbeitet. Die Datenübermittlung an andere Stellen ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.
- (2) Jede Änderung der Personalien und der Anschrift ist dem Spieleverleih mitzuteilen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Artikel des Spieleverleihs werden bis zu einer Woche ausgeliehen.
- (2) Der Spieleverleih kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist bestimmen oder Spielgeräte vor Ablauf der Frist zurückfordern.
- (3) Die Leihfrist kann auf persönlichen, telefonischen oder schriftlichen Antrag bis zu zweimal verlängert werden. Über eine weitere Verlängerung entscheidet in Ausnahmefällen die Leitung des Spieleverleihs. Anträgen auf Verlängerung kann nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Vormerkung des Spielgeräts vorliegt.
- (4) Von anderen Benutzern entlehene Spielgeräte können reserviert werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn der Artikel für ihn nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- (5) Reservierungen können bis 7 Tage vor dem Abholtermin storniert werden. Danach werden die vollen Ausleihgebühren fällig. Für nicht abgeholte und nicht stornierte Reservierungen wird die volle Leihgebühr erhoben.
- (6) Ist es dem Nutzer nicht möglich, das Spielgerät zu transportieren, so kann nach Voranmeldung (mind. 7 Tage im Voraus) gegen eine Gebühr eine Lieferung bzw. Abholung vereinbart werden.
- (7) Reservierte Spielgeräte sind während der Ausleihzeiten abzuholen (die letzten zwei Stunden während den Öffnungszeiten). Bei verfrühter Abholung kann es möglich sein, dass noch nicht alle Spiele zurück sind (Bitte beachten Sie hierbei, dass wir die reservierten Spielgeräte berechnen müssen).

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Die Ausleihgebühren pro Spielgerät sind in einer separaten Liste einsehbar und gelten jeweils für eine Leihfrist von einer Woche.
- (2) Die übliche Kautions beträgt 10,00 € pro Ausleihe. Der Spieleverleih behält sich vor, eine Kautions pro Ausleihe in Höhe der 5-fachen Leihgebühr zu erheben.

§ 5 Sorgfaltspflichten und Haftung

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die empfangenen Spielgeräte pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Nässe und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe von entliehenen Spielgeräten an Dritte ist unzulässig.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Spielgeräte sind dem Spieleverleih unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Benutzer haftet für von ihm zu vertretende Beschädigungen oder Verluste. Dies gilt auch für Schäden, die durch unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen. Die Beweislast für fehlendes Verschulden liegt in diesen Fällen beim Benutzer. Die Schadensersatzpflicht richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Spielgeräte.
- (5) Bei selbstverschuldeten Beschädigungen oder Verlusten wird zusätzlich zu dem Wiederbeschaffungswert eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben. Bei nicht aufgezeigten Beschädigungen oder Verlusten wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Aufgetretene Verschmutzungen sind zu beseitigen. Für nicht gereinigte Spielgeräte wird eine Reinigungsgebühr von 30,00 € pro Spielgerät fällig. Erhöhung der Gebühr möglich, wenn die Spielgeräte zur Reinigung an Dritte weitergegeben werden müssen.
- (7) Feuchte oder durchnässte Spielgeräte sind zu trocknen. Für nicht getrocknete Spielgeräte wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.
- (8) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen den Spieleverleih während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Spielgeräte dürfen erst nach einer Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (9) Die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach und ihre Bediensteten haften nicht für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Spieleverleihs. Dies gilt insbesondere bezüglich Garderobe und privater Gegenstände, die einem Benutzer in seinen Räumen abhanden kommen.
- (10) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch ausgeliehene Spielgeräte entstehen.

§ 6 Rückgabepflicht

- (1) Ausgeliehene Spielgeräte sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist während der Rückgabezeiten (die ersten zwei Stunden während den Öffnungszeiten) ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Benutzer erhält bei der Ausgabe einen Beleg mit dem Fälligkeitsdatum.
- (2) Werden Spiele nicht fristgerecht zurückgegeben, ergehen an den Benutzer schriftliche Mahnungen. Unabhängig davon wird eine Verspätungsgebühr in Höhe des Ausleihbetrages berechnet, zuzüglich eines pauschalen Bearbeitungsbetrages von 5,00 €.

§ 7 Hausrecht und Ausschluss

- (1) Das Hausrecht im Spieleverleih wird durch die Bediensteten der Evangelischen Kirchengemeinde ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

- (2) Rauchen, essen und trinken sind im Spielverleih nicht erlaubt.
- (3) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können von der Benutzung des Spielverleihs auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei Verzug mit der Entrichtung der angefallenen Überziehungsentgelte trotz entsprechender Mahnung, wiederholter unpünktlicher Rückgabe entliehener Gegenstände, schlechter Behandlung oder Weitergabe von Spielgeräten an Dritte sowie störendem Verhalten im Spielverleih.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die aktuellen Öffnungszeiten des Spielverleihs werden durch Aushang im Spielverleih bekanntgegeben und sind auf der Internetseite unter Öffnungszeiten abrufbar.

§ 9 Änderungen

- (1) Die Allgemeinen Ausleihbedingungen des Spielverleihs können aus betrieblichen Gründen geändert werden. Der Spielverleih ist insbesondere berechtigt, bei Verwaltungskostensteigerungen oder betrieblichen Änderungen die Benutzungsentgelte, Zusatzentgelte und Ersatzbeträge angemessen anzupassen und zusätzliche Entgelte und Ersatzleistungen einzuführen. Änderungen werden durch Aushang im Spielverleih veröffentlicht. Sie werden den Benutzern entsprechend § 1 Abs. 5 und 6 zur Kenntnis gegeben und als neue Allgemeine Ausleihbedingungen in die Benutzungsverhältnisse einbezogen. Auf bereits entlehene Spielgeräte finden die bisherigen Vertragsbedingungen Anwendung.